



## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans „Pfaffinger Feld III“

Der Gemeinderat Amerang hat am 12.09.2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung des Bebauungsplans „Pfaffinger Feld III“ als Satzung beschlossen.

Mit der Änderung wird im Hinblick auf die zulässige Art der baulichen Nutzung festgelegt, dass die im Allgemeinen Wohngebiet nach § 4 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausnahmsweise zulässigen Nutzungen ausgeschlossen werden. Außerdem wird die höchstzulässige Anzahl der Wohneinheiten für die Parzelle 8 von bisher 3 auf max. 4 Wohneinheiten erhöht.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Jedermann kann die am 02.10.2018 ausgefertigte Satzung mit Begründung bei der Gemeinde Amerang, Wasserburger Straße 11, Amerang, Bauverwaltung, Zimmer 1.03 während der üblichen Dienststunden einsehen und Auskunft über deren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Weiter wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind;

der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf der Darstellung der Gemeinde Amerang im Internet ([www.amerang.de](http://www.amerang.de)) sind sämtliche Satzungunterlagen im Bereich „Ortsrecht – Gemeindliche Bauleitplanungen – Bebauungspläne mit Änderungen“ veröffentlicht.

Amerang, 02.10.2018

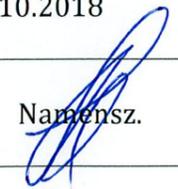


  
Augustin Voit  
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis

Anschlag an die Amts-/Gemeindetafeln  
Ausgehängt am 04.10.2018  
Abgenommen am: 25.10.2018

Für die Richtigkeit:  
Tag

  
Namensz.